

Satzung des Fördervereines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita Grabbe-Kogge“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01. August – 31. Juli).

(4)

Die Umgangssprache im Verein sollte im vertrauensvollen „Du“ geführt werden.

§ 2 Vereinszweck

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Abs. 1 AO.

(2)

Gegenstand des Vereines ist:

- die Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder der Kita Grabbe-Kogge
- Maßnahmen und Aktivitäten zur ergänzenden Förderung der Kinder
- Insbesondere will der Verein Aktivitäten der Kita Grabbe-Kogge, die über den Haushaltsplan hinausgehen und für den pädagogischen Auftrag der Kita als notwendig erachtet werden, unterstützen. Dazu zählen insbesondere:
 - Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte
 - Durchführung von Sammel- und Spendenaktionen
 - Pädagogische Gruppenreisen
- die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Trägers der Kita Grabbe-Kogge, der als gemeinnützig anerkannten casa bambini – Gesellschaft zur Förderung und Begleitung von Kindesentwicklung mbH (Träger der Kita Grabbe-Kogge)
- Unternehmenszweck der casa bambini sind:
 - Die Entwicklung und Betreiben von Einrichtungen der Tagesbetreuung von Kindern einschließlich der baulichen Einrichtungen
 - die Durchführung von Familienbildungsmaßnahmen
 - die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Horten
 - die Förderung frühkindlicher Bildung
 - das Betreiben betreuter Wohnformen für Mutter / Vater / Kind
 - das Betreiben stationärer Betreuung für Kleinkinder und Säuglinge

(3)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO oder auch dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen Körperschaft, die ebenfalls eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, zuwendet.

(5)

Mittel und Vermögenswerte des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6)

Die Mitglieder/innen erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(7)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8)

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3)

Mitglieder/innen haben Adressänderungen mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft, durch Tod oder durch Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kita Grabbe-Kogge.

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2)

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitglieder-versammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4)

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die erforderlichen Schreiben gelten 3 Tage nach Absenden an die letzte bekannte Adresse als bekannt gegeben.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

(1)

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- durch Mitgliedsbeiträge
- durch Spenden
- durch Ausrichtung von Festen und Veranstaltungen
- durch Einwerbung von Förderungen und Zuschüssen

(2)

Die Höhe des Jahresbeitrages wird für Einzel- und Geschwisterkinder von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3)

Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

(4)

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahrs, spätestens bis 31.12. fällig. Bei Beitritt während des Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist frei wählbar.

(2)

Jedes Mitglied hat das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3)

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

(4)

Änderungen der Kontaktdaten sind mitzuteilen:

- Name
- Anschrift
- weitere Kinder in der Grabbe-Kogge

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, dieser ist untergliedert in
 - den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - den erweiterten Vorstand

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(2)

Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus den gewählten Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden/die Vorsitzende
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende

(3)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus den gewählten Mitgliedern:

- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- bis zu 2 Beisitzern

- geborenen Mitgliedern

- die Leitung der Kita Grabbe-Kogge als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht
- der /die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Elternvertreter

(4)

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Der Vorstand ist nur zusammen vertretungsberechtigt.

(5)

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Er ist berechtigt Spendenquittungen für Geld und Sachspenden auszustellen.

(6)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Beisitzern und geborenen Mitgliedern. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich vertreten.

(8)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende erweiterte Vorstand berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu bestellen, welches das Amt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt. Bestellbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(9)

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereines die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(10)

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(11)

Die Vorstandsmitglieder obliegen der Schweigepflicht.

(12)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, der Vorstand es beschließt oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Aushang in der Kita Grabbe-Kogge unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3)

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4)

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese aus Ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter.

(5)

Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand
- ein Kassenprüfer /in

(6)

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Aussprache und / oder Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über das Ausschlussverfahren

(7)

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8)

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entscheiden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.

(9)

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

(10)

Von der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Sollte dieser verhindert sein, wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer gewählt.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Er ist durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt zu machen.

§ 10 Auflösung des Vereines

(1)

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2)

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erlaubt.

(3)

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die casa bambini – Gesellschaft zur Förderung und Begleitung von Kindesentwicklung mbh, Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die casa bambini - Gesellschaft zur Förderung und Begleitung von Kindesentwicklung mbh, im Zeitpunkt der Auflösung des Fördervereines nicht mehr bestehen bzw. nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins der casablanca Gemeinnützige Gesellschaft für innovative Jugendhilfe und soziale Dienste mbH zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Gesellschaft nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Zukunft Bauen e.V.“ und sollte dieser nicht mehr bestehen, einer anderen gemeinnützigen Gesellschaft zu, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23.01.2017 in Kraft.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Fall von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Berlin, den 13. März 2019

Ort und Tag

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.